

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Prozesskostenhilfe (PKH)

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

- finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren für einkommensschwache Personen
- wird vom Staat getragen
- ist eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege (für „Armenrecht“)
- **dient der Umsetzung der Rechtsschutzgleichheit (jedem soll der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen stehen)**

#### Voraussetzungen für die Bewilligung

1. Antrag der Partei
2. die Partei ist bedürftig (wird anhand einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Nachweisen belegt)
3. die Rechtsverfolgung darf nicht aussichtslos oder mutwillig sein

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

- Bewilligung erfolgt durch richterlichen Beschluss entweder ohne oder mit Zahlungsbestimmungen (je nach Einkommen/ Vermögen der Partei)
- Bewilligung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO
- der PKH-Partei kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, § 121 ZPO
- die Abänderung der PKH-Entscheidung aufgrund geänderter Vermögensverhältnisse ist innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens möglich, § 120a Abs. 1 S. 4 ZPO

#### Kosten

- für das Verfahren über die Bewilligung von PKH fallen **keine Gerichtsgebühren** an
- das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der PKH ist gem. KV 1812 GKG gebührenpflichtig (Festgebühr von 66 € fällt beim Beschwerdegericht an, so die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird)
- gem. § 14 Nr. 1 GKG sind von der PKH-Partei keine Gebühren vor auszuzahlen

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

#### Wirkung der Prozesskostenhilfe (§ 122 ZPO)

- es sind keine Gerichtskosten von der PKH-Partei (ohne Zahlungsbestimmung) zu zahlen
- bei PKH mit Raten erfolgt die Inanspruchnahme nach Maßgabe der PKH-Bewilligung (in Raten)
- der beigeordnete Rechtsanwalt erhält eine Vergütung aus der Landeskasse (§§ 45 I, 48 I RVG), nicht von der Partei
- ist dem Kläger PKH OHNE Zahlungsbestimmung bewilligt, hat der Beklagte einstweilen auch keine Vorschüsse zu zahlen (§ 122 Abs. 2 ZPO)

#### Kostenbeamter im Verfahren mit PKH

- **Zuständig:** gem. § 1 KostVfg = Beamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter (je nach Anordnung der jeweiligen Justizverwaltung)
- **Aufgaben:** ergeben sich lt. § 9 KostVfg aus den so genannten Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe

§§ 7 + 9  
KostVfg

§ 123  
ZPO

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

Bewilligung der PKH hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung, im Falle des Unterliegens die dem Gegnern entstandenen Kosten zu tragen  
(Befreiung bezieht sich nur auf GK)

*nur Befreiung  
für  
Gerichtskosten*

#### Beispiel:

Beklagte → PKH ohne Zahlungsbestimmung  
Kläger → keine PKH

Kläger gewinnt den Rechtsstreit, Beklagter trägt die Kosten des Verfahrens. Der Kläger stellt nun ein Kostenfestsetzungsantrag um die ihm entstandenen Kosten gegen den Beklagten festsetzen und später vollstrecken zu lassen

§ 123  
ZPO

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

Bewilligung der PKH hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung, im Falle des Unterliegens die dem Gegnern entstandenen Kosten zu tragen  
(Befreiung bezieht sich nur auf GK)

*nur Befreiung  
für  
Gerichtskosten*

#### Beispiel:

Beklagte → PKH ohne Zahlungsbestimmung  
Kläger → keine PKH

Kläger gewinnt den Rechtsstreit, Beklagter trägt die Kosten des Verfahrens. Der Kläger stellt nun ein Kostenfestsetzungsantrag um die ihm entstandenen Kosten gegen den Beklagten festsetzen und später vollstrecken zu lassen

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

§ 125 ZPO

nach Beendigung des Rechtsstreits können Kosten vom Gegner der PKH-Partei erst nach Rechtskraft bzw. anderweitiger endgültiger Erledigung eingezogen werden

*Einzug der  
Gerichtskosten  
erst nach  
Rechtskraft*

§ 31 Abs. 3 GKG

wurde dem Entscheidungsschuldner PKH bewilligt, darf der Gegner für die Kosten der PKH-Partei insoweit nicht in Haftung genommen werden. Sind bereits Zahlungen vom Gegner geleistet, sind diese an ihn zurückzuzahlen

*evtl.  
Kost18*

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

Beispiel:

Kläger zahlt bei Klageeinreichung eine Vorschuss über 483 €. Klage wird dem Beklagten zugestellt, der daraufhin Verteidigungsabsicht anzeigt und sogleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt. Nach Anhörung des Klägers wird dem Beklagten PKH bewilligt. Nach streitiger Verhandlung ergeht im Termin ein Urteil, wonach der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

*Was passiert mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers?*

*Er ist nicht zu verrechnen, sondern zu erstatten. Sonst würde man faktisch die PKH-Bewilligung unterlaufen, denn der Kläger würde sich seine Vorauszahlung im Kostenfestsetzungsverfahren festsetzen lassen.*

*Kost18 wegen  
des  
Vorschusses  
an Kläger*

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

§ 31 Abs. 4 GKG

gleiches gilt auch, wenn von der PKH-Partei Kosten in einem gerichtlichen Vergleich übernommen wurden, aber nur, wenn

- der Vergleich vom Gericht vorgeschlagen wurde  
**und**
- das Gericht in seinem Vergleich ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

Beispiel:

Kläger zahlt bei Klageeinreichung einen Vorschuss über 483 €. Klage wird dem Beklagten zugestellt, der daraufhin Verteidigungsabsicht anzeigt und sogleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt, die auch bewilligt wurde. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich. Kosten hat der Beklagte zu tragen. Vergleich wurde nicht vom Gericht vorgeschlagen.

*Was passiert mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers?*

*§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 GKG sind nicht anwendbar. Vorschuss des Klägers ist auf Kosten des Beklagten zu verrechnen (wegen § 22 Abs. 1 GKG), ggf. entstehende Überschüsse zurückzuzahlen.*

*Verrechnung  
des  
Vorschusses*

PKH

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

#### Teilweise PKH-Bewilligung

Wird PKH nur teilweise bewilligt, bleiben die Kosten nur für den Gegenstand/ Streitwert der PKH-Bewilligung außer Ansatz, nach dem restlichen Streitwert werden diese „ganz normal“ angesetzt (übliche „Vorschuss“-KR, Verrechnung bei Schluss-KR u.s.w.)

#### Beispiel

A reicht eine Klage über 7.500 € ein und beantragt, ihm dafür PKH zu bewilligen. PKH wird aber lediglich für die Klage in Höhe von 5.000 € bewilligt, im Übrigen wird der PKH-Antrag zurückgewiesen. Der Kostenbeamte hat für die nun zum Teil gem. § 12 Abs. 1 GKG vorauszahlende Verfahrensgebühr folgende Berechnung anzustellen und diese mittels Kostennachricht vom Kläger zu erfordern:

*...siehe  
Rechnung  
nächste  
Seite*

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Prozesskostenhilfe (PKH)

Teilweise  
PKH  
Be-  
willigung

Gebühr /KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
Restliche Verfahrensgebühr KV 1210	7.500,00	672,00	
Abzüglich einer Verfahrensgebühr KV 1210	5.000,00	483,00	
	Rest	189,00	Sind vom Kläger vorausuzahlen
<b>Für die restlichen Gerichtskosten über einen Streitwert von 5.000,00 EUR wurde PKH bewilligt, siehe Bl. ____ der Akte.</b>			

Kostenschuldner ist  
der Kläger als  
Antragsteller, gem.  
§ 22 I GKG